

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pegnitztal Ost“ in der Stadt Nürnberg

Vom 30. November 2018

Aufgrund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018, GVBl S. 604, erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der Abschnitt des Pegnitztals südlich der Bundesstraße B 14 zwischen der Autobahn A 3 und dem Wöhrder See in den Nürnberger Ortsteilen Erlenstegen, Laufamholz und Mögeldorf wird in den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wasserwerk Erlenstegen“, DE 6532-371, und des Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“, DE 6533-471.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 221 Hektar und umfasst nahezu vollständig das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wasserwerk Erlenstegen“, DE 6532-371, und ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes (SPA) „Nürnberger Reichswald“, DE 6533-471.

- (2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 25.000 und Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 1, 2 und 3), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2). ³Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie. In der Karte Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 3) sind auch die Teilbereiche des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wasserwerk Erlenstegen“, DE 6532-371 und die Teilbereiche des Gebiets des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Nürnberger Reichswald“, DE 6533-471 dargestellt; maßgebend für den Grenzverlauf sind die Gebietsbegrenzungen gemäß § 2 der Bayerischen Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016 (AllMBl 3/2016 S. 258) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebiets ist es,
 1. den naturnahen Abschnitt des Pegnitztales im Stadtgebiet Nürnberg mit seinen Sandmagerasen, Extensivgrünland, Au- und sonstigen Wäldern zu sichern und die Vielfalt an Standorten und Lebensgemeinschaften zu bewahren und zu vermehren,
 2. die durch extensive Nutzung geprägten Lebensräume für zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten zu erhalten,
 3. für die auf Biotopbäume und Totholz angewiesene hochspezialisierte Fauna die notwendigen Habitatrequisiten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
 4. naturnahe Waldbestände zu erhalten und die an den Standortbedingungen orientierte Wiederherstellung naturnaher Waldbestände zu fördern,
 5. die ökologische Funktion des Gebietes in einem urban geprägten Raum zu sichern; die landschaftliche Schönheit zu bewahren und der Bevölkerung im Rahmen des Umweltbildungsangebots der Stadt Nürnberg diese Belage nahezubringen,
 6. die Brut- und Rastbiotope für zahlreiche seltene und zum Teil gefährdete Vogelarten zu sichern, zu verbessern und Störungen fernzuhalten.

- (2) Schutzzweck für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wasserwerk Erlenstegen“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Arten:

Lebensraumtypen:

- 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

* = prioritär

Arten:

1323 *Myotis bechsteinii* Bechsteinfledermaus

1084 *Osmoderma eremita* Eremit

- (3) Für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des FFH-Gebiets werden folgende Erhaltungsziele festgesetzt:

Erhalt eines Komplexes aus offenen und bewaldeten Bereichen, geprägt durch jahrzehntelange extensive, düngungsfreie Nutzung der Wiesenbereiche und teilweise völligen Nutzungsverzicht in den Wäldern. Erhalt insbesondere der Alteichenbestände als Lebensraum des Eremiten.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Trockenen Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, insbesondere des Offenlandcharakters (weitgehend gehölzfreie Ausprägung) und der Nährstoffarmut der Standorte. Erhalt der Sandstandorte für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Erhalt der lebensraumtypischen Dynamik der Sandstandorte.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe. Erhalt der primären oder nur gelegentlich gemähten (zwei- bis mehrjähriger Abstand) Bestände mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhalt des Wasserhaushalts, der natürlichen Vegetationsstruktur und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*). Erhalt der bestands-erhaltenden und biotopprägenden Bewirtschaftung. Erhalt der nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorte mit ihrer typischen Vegetation. Erhalt des Offenlandcharakters (gehölzfreie Ausprägung des Lebensraumtyps). Erhalt der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) mit der natürlichen Wasserdynamik. Erhalt der standortheimischen Baumarten-Zusammensetzung sowie der naturnahen Bestands- und Altersstruktur. Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen.
5. Erhalt der bestehenden Population der Bechsteinfledermaus, insbesondere durch Erhalt alt- und totholzreicher Laub- und Mischwälder mit einem ausreichend hohen Angebot an natürlichen Baumhöhlen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat und Erhalt einer ausreichend hohen Anzahl von anbrüchigen Bäumen und Bäumen mit Specht- bzw. natürlichen Baumhöhlen.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Eremiten. Erhalt lebender und abgestorbener, großer, sehr alter Bäume, vor allem

über 300-jährige Eichen. Erhalt von aus der Nutzung genommenen Bäumen (z. B. Biotopbäume mit Mulm- und Spechthöhlen) mit einem ausreichenden Anteil zwecks dauerhafter Bereitstellung geeigneter Altbäume in den Lebensräumen des Eremiten und zum Erhalt der Faunentradition.

- (4) Schutzzweck für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Vogelschutzgebietes (SPA) „Nürnberger Reichswald“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend aufgeführten Vogelarten:

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (lt. Standarddatenbögen):

A 229 Eisvogel
A 234 Grauspecht

Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (lt. Standarddatenbögen):

A 233 Wendehals
A 337 Pirol

- (5) Für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Vogelschutzgebietes werden folgende Erhaltungsziele festgesetzt:

Erhalt des Nürnberger Reichswalds als ausgedehnter, zusammenhängender Waldkomplex mit großer Vielfalt an Waldgesellschaften und Sonderbiotopen (Offenbereiche, Bachtäler, Teiche, Kleingewässer), insbesondere großflächigen, trockenen und v. a. lichten Kiefernwäldern sowie eingestreuten Laubholzbereichen und Umwandlungsflächen zu strukturreichen Misch- und Laubwäldern und Bruchwäldern mit teilweise gut ausgeprägter Zwergstrauchvegetation als bedeutsamer Lebensraum für charakteristische, überwiegend seltene und gefährdete Vogelarten.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Schwarzspecht, Mittelspecht, **Grauspecht**, Raufußkauz, Sperlingskauz und Hohltaube als Folgenutzer sowie ihrer Lebensräume, insbesondere ausgedehnter, ausreichend ungestörter und unzerschnittener Wälder mit ausreichenden Anteilen von Laubhölzern (u. a. alten Eichen in strukturreichen, gestuften Beständen für den Mittelspecht) und Alt- und Totholzanteilen sowie eines Netzes aus Biotopbäumen.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Wespenbussard und Habicht sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, ausreichend unzerschnittener Waldgebiete mit Alt- und Starkholzbeständen als Bruthabitate sowie extensiv genutzter Offenlandbereiche mit Säumen, Magerwiesen, (Feucht-)Grünland und Gewässern als Nahrungshabitate, auch als Lebensräume des **Pirols**. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i. d. R. 200 m beim Wespenbussard) und Erhalt der Horstbäume.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Eisvogels** und seiner Lebensräume, insbesondere ungestörter, unbegradigter, mäandrierender Fließgewässer mit naturbelassenen Uferbereichen (ohne Ausräumen und Mähen), natürlichen Abbruchkanten und Steilufern als Brutlebensraum sowie umgestürzter Bäume und anderer Sitzwarten im Uferbereich der Gewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Jung- und Kleinfischen in den Gewässern als Nahrungsgrundlage.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Neuntöter, Baumpieper und **Wendehals** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere naturnaher Waldränder und Offenland-Gehölz-Komplexe mit ausreichend großen Flächenanteilen von insektenreichen Magerrasen und -wiesen und Heiden ohne Düngung und Biozideinsatz. Erhalt einer ausreichenden Anzahl von Höhlenbäumen für den Wendehals.

§ 4 Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Dieses gilt auch für Handlungen, die auf das Naturschutzgebiet einwirken können. ³Deshalb ist insbesondere verboten, im Naturschutzgebiet

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. Ufergehölze, Röhrichte, Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder auf andere Weise zu beseitigen,
7. Flächen zu entwässern,
8. Rodungen vorzunehmen,
9. Erstaufforstungen oder Gehölzpflanzungen auf bisher gehölzfreien Flächen vorzunehmen,

10. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen; zu einer nachteiligen Veränderung zählt auch das Belassen von Hundekot im Schutzgebiet durch diejenige Person, die den Hund mit sich führt,
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; ausgenommen ist die rechtmäßige Bekämpfung des Bisams,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten,

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Benutzung von Krankenfahrstühlen auf hierfür geeigneten Wegen und das Fahrradfahren auf hierfür von der Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde - im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg in den Karten Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) festgelegten Wegen,
2. zu reiten,
3. die Mähwiesen („Wiesenzone“) während der Aufwuchszeit (01.03. bis 30.09. des jeweiligen Jahres) außerhalb der von der Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde - im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg in den Karten Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) festgelegten Wege und Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
4. Hunde während der Aufwuchszeit (01.03. bis 30.09. des jeweiligen Jahres) auf Mähwiesen („Wiesenzone“) frei laufen zu lassen,
5. die Weideflächen („Weidezone“) während der Brutzeit (01.04. bis 30.06. des jeweiligen Jahres) und darüber hinaus während der Zeit der Beweidung außerhalb der von der Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde - im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg in den Karten Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) festgelegten Wege und Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,

6. Hunde auf Weideflächen („Weidezone“) während der Brutzeit (01.04. bis 30.06. des jeweiligen Jahres) und darüber hinaus während der Zeit der Beweidung frei laufen zu lassen,
7. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
8. zu zelten oder zu lagern,
9. Lärm zu verursachen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Wälder in einer naturnahen Gehölzartenzusammensetzung zu erhalten oder sie einer solchen zuzuführen, sowie Altbestände und Totholz zu sichern und zu entwickeln; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 8 und 9 dieser Verordnung,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Pflege der Offenlandflächen mit allenfalls bestandserhaltender Düngung und bestandserhaltendem Mahdregime,
3. die ordnungsgemäße Grünlandnutzung auf den Flurstücken Nrn. 388, 397, 399, Gemeinde Nürnberg, Gemarkung Laufamholz,
4. die Beweidung mit Schafen oder Ziegen in Form der Hüteschäferei einschließlich des Einsatzes von Hütehunden,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
6. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
7. Hunde auf Flächen, die von der Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde - im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg in den Karten Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) ausdrücklich dafür festgelegt sind, frei laufen zu lassen,
8. alle Maßnahmen, die zum Betrieb, zur Überwachung, Wartung, Erhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der bestehenden Wasserversorgungs- und Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gebäuden und anderen Bauwerken im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der Stadt Nürnberg - untere Naturschutzbehörde -,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Energie- und Fernmeldeanlagen im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der Stadt Nürnberg - untere Naturschutzbehörde -,
11. Unterhaltungs-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen an Gewässern sowie die Gewässeraufsicht,

12. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Drägen und Gräben im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der Stadt Nürnberg - untere Naturschutzbehörde -,
13. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit vorheriger Zustimmung der Stadt Nürnberg - untere Naturschutzbehörde - erfolgen,
14. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) ¹Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 3 und 5 dieser Verordnung erheblich beeinträchtigt werden, sind §§ 34 und 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ist die Regierung von Mittelfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG und § 69 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 7 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18.12.2018 in Kraft.

Ansbach, 30. November 2018

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

Schutzgebietskarten
siehe Anlagen 1 bis 3

Hinweis: Eine Verletzung des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Mittelfranken geltend gemacht wird.

MFrABI S.